



Verteiler

Bearb.: Herr Buchholz
Gesch.Z.: 34-K424-07/2012 - 001/020
Telefon: (0331) 866-4941
Fax: (0331) 866-4998
Internet: www.mwfk.brandenburg.de
danilo.buchholz@mwfk.brandenburg.de

Potsdam, 24. September 2020

Rundschreiben

Empfehlungen für die Verantwortlichen von Chören und Singgemeinschaften zur näheren Ausgestaltung der Abstands- und Hygieneanforderungen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholte Anfragen und Hinweise von Chören und Verbänden gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur machen deutlich, dass es bei den Verantwortlichen von Chören und sonstigen Singgemeinschaften Unsicherheiten darüber bestehen, mit welchem Inhalt und Umfang Abstands- und Hygieneanforderungen für Veranstaltungen des gemeinsamen Singens in geschlossenen Räumen gemäß der geltenden SARS-CoV-2-Umgangsverordnung ausgestaltet sein müssen. Die nachfolgenden Ausführungen, die mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz abgestimmt wurden, sollen Ihnen einen Orientierungsrahmen insbesondere auch für die Ausgestaltung der jeweiligen Hygienekonzepte für Proben und Auftritte ermöglichen. Ich bitte Sie, dieses Rundschreiben an Ihre Mitglieder und weitere Multiplikatoren zuzuleiten.

Rechtliche Ausgangslage

Die seit dem 12. Juni 2020 im Land Brandenburg geltende SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – zuletzt geändert am 3. September 2020 - trifft keine Sonderregelungen für Veranstaltungen des gemeinsamen Singens in geschlossenen Räumen. Das bedeutet, dass Veranstaltungen des gemeinsamen Singens unter die Generalnorm der Umgangsverordnung für Versammlungen und Veranstaltungen fallen (§ 4).

Veranstalterinnen und Veranstalter müssen danach unter Bezugnahme auf § 3 die Einhaltung der folgenden besonderen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen:

- Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots von 1,5 m,
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen,
- regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft und
- das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis gemäß § 3 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktverfolgung.

Diese abstrakt formulierten Abstands- und Hygieneregeln müssen unter Berücksichtigung des Veranstaltungsgegenstands und der örtlichen bzw. individuellen Gegebenheiten durch konkrete Vorkehrungen ausgestaltet werden, die in einem individuellen Hygienekonzept vom Verantwortlichen zu dokumentieren sind. Dieses bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung durch die örtliche zuständige Gesundheitsbehörde. Jedoch kann die Gesundheitsbehörde das Konzept und seine Einhaltung überprüfen.

Für Gesangsveranstaltungen ist bei Ausgestaltung der konkreten Vorkehrungen zu berücksichtigen, dass beim gemeinsamen Singen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, weil beim Singen Tröpfchen und Aerosole beim Atemvorgang in höherer Anzahl entstehen, die als maßgebliche Übertragungsquellen für den SARS-CoV-2-Virus gelten. Unter dieser Prämisse werden nachfolgend Modifizierungen des allgemeinen Abstandsgebots und konkrete Vorkehrungen zur Belüftung sowie Proben- und Auftrittzeiten empfohlen, um bei Veranstaltungen des gemeinsamen Singens dem Infektionsschutz im erforderlichen Maße Rechnung zu tragen. Dabei werden weitgehend die im Rahmenhygienekonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin – Stand 10.08.2020 - entwickelten besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen übernommen, die auch neuere wissenschaftliche Studien zum Ansteckungsrisiko beim Singen berücksichtigen.

Den Veranstalterinnen und Veranstaltern kommt bei der Erstellung der Hygienekonzepte und deren Umsetzung ein eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum zu, der sich in einer sachgerechten Analyse der örtlichen bzw. individuellen Gegebenheiten (z.B. Raumgrößen, Lüftungsmöglichkeiten, Zuwegungsoptionen, Ensemblegrößen, räumliche Nutzungszeiträume) sowie einer entsprechend angepassten Zusammenstellung und Durchsetzung geeigneter Vorkehrungen zur Sicherstellung der Abstands- und Hygieneregeln widerspiegelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung und Durchführung der empfohlenen Vorkehrungen das Infektionsrisiko beim gemeinsamen Singen zu minimieren vermag. Das Ausbreitungsverhalten ggf. virusbelasteter Aerosole ist jedoch so komplex, dass das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach derzeitigem Kenntnisstand dennoch nicht ausgeschlossen werden kann.

Empfohlene besondere Vorkehrungen für das gemeinsame Singen

I. Abstandsvorkehrungen

Raumgröße und –struktur bzw. die Zahl der anwesenden Ensemblemitglieder sollte so ausgestaltet sein, dass

- zwischen den Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen eingehalten werden kann,
- zum Publikum der Abstand mindestens 4 Meter beträgt und
- beim Aufstellen eines Chors in Reihen die Sängerinnen und Sänger jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt gestellt werden.

II. Belüftungsvorkehrungen

Grundsätzlich sind für die Risikobemessung das Verhältnis von Raumgröße und Raumvolumen zur Zahl der im Raum befindlichen Menschen, der im Raum singenden Personen und der Dauer des gemeinsamen Gesangs maßgeblich. Je kleiner der Raum, je größer die Zahl der Anwesenden und der Singenden, je schlechter die Belüftungssituation, je länger die Dauer des gemeinsamen Singens, desto höher das Risiko der Erzeugung eines Infektionsclusters, in dem durch eine infektiöse Person viele andere im Raum befindliche Personen gleichzeitig infiziert werden können.

Das Risiko einer Ansteckung durch Viren, die durch Aerosole transportiert werden, kann nur dadurch reduziert werden, dass die Luft in geschlossenen Räumen regelmäßig ausgetauscht und die Virenlast dadurch erheblich gesenkt wird. Das funktioniert entweder durch Klimatechnik bzw. Lüftungstechnik oder manuelle Fensterlüftung.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist in geschlossenen Räumen eine weitgehende Virenfreiheit der Luft durch den Einsatz von HEPA-Filtern in leistungsstarken Lüftungsanlagen möglich, die allerdings in üblichen Räumlichkeiten regelmäßig nicht zum Einsatz kommen.

Auch gängige lufttechnische Anlagen sind – je nach Leistungsstärke – in der Lage, die Virenbelastung in geschlossenen Räumen deutlich zu senken. Alle weiteren Belüftungsarten in Innenräumen, vor allem Fensterbelüftung, bieten eine geringere Sicherheit vor aerosolgetragener Virenlast im Raum. Daher unterliegt das gemeinsame Singen im Innenraum bei manueller Belüftung erheblich strengeren Anforderungen. Im Zweifel ist dabei das Singen unter freiem Himmel vorzuziehen bzw. der räumlichen Situation entsprechend auf die Reduktion der Risikofaktoren hinzuwirken, etwa durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.

Die manuelle Fensterlüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen- und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann und sollte eine handelsübliche CO₂-Ampel herangezogen werden. Sie eignet sich allerdings keinesfalls als verlässlicher Indikator für die Aerosol- und Virenlast im Raum, da der Aerosolausstoß im Fall einer Infektion um ein Vielfaches über dem eines nicht Infizierten liegen kann.

- Maschinelle Belüftung

- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gewartet werden und Frischluft von außen zuführen. Der Umluftanteil muss reduziert werden, wenn möglich, sind HEPA-Filter einzubauen und regelmäßig zu wechseln.
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung sollte mindestens bis zur Einnahme der Plätze vom Publikum getragen werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Veranstaltung ist ratsam.

- Manuelle Belüftung

Sind Lüftungsanlagen der oben beschriebenen Art nicht vorhanden und kann ausschließlich manuell belüftet werden, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Nach 30 Minuten gemeinsamen Singens muss eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten erfolgen.
- Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Stoßlüftung oder Dauerbelüftung über vollständig geöffnete Fenster) sollte, soweit das möglich ist, von Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung bis zum Ende andauern.
- Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung sollte bei Proben und Aufführungen mindestens bis zur Einnahme der Plätze von den Sängern und Sängerinnen sowie dem Publikum getragen werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Publikum auch während der Veranstaltung ist ratsam.

Verbleiben bei den Verantwortlichen der Chöre und sonstigen Singgemeinschaften Unsicherheiten, ob die festgelegten Vorkehrungen im Hygienekonzept den Anforderungen der §§ 4, 3 SARS-CoV-2-Umgangsverordnung genügen, wird eine Abstimmung des Konzeptes mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Dünow